

Fallgruppen Turnierteilnahmen lokaler Lockdown

1. Turnier findet in Lockdown-Bezirk statt (Behörde hat das erlaubt)

- a. Ein Teilnehmer möchte nicht in den Kreis einreisen und daher auch nicht am Turnier teilnehmen. Kann er sein Nenngeld zurückverlangen?
(LPO, NeOn AGB, BGB)

Generell (in allen nachfolgenden Konstellationen):

- § 3 AGB Widerruf: Widerrufsrecht innerhalb von 2 Wochen ohne Angabe von Gründen
- § 36 LPO Zurückziehen einer Nennung: bis 24 Stunden vor Nennschluss möglich, iVm § 26 Ziffer 2.1

(1) **Rechtliche Beurteilung:**

Grundsatz: Verträge sind einzuhalten.

§ 313 BGB Störung der Geschäftsgrundlage:

Die (konkret-individuelle) Vorhersehbarkeit einer „Störung“ genügt um eine Grundlagenstörung zu verneinen. Der Teilnehmer dürfte die Gefahr, dass es während der Corona Pandemie (vor allem aufgrund der Lockerungen) auch wieder zu ansteigenden Zahlen, zu einem erhöhten Infektionsrisiko und auch zu örtlichen Lockdowns kommen kann, im Zeitpunkt des Nennens gekannt haben bzw. hätte er diese Gefahr kennen müssen. Allein deshalb dürfte hier weder eine Anpassung des Vertrages noch ein Rücktritt vom Vertrag in Frage kommen. Rechtlich hat der Teilnehmer daher auch für den Fall, dass er tatsächlich nicht am Turnier teilnimmt keinen Anspruch auf Erstattung seiner bereits geleisteten Nenngebühr durch den Veranstalter. Das Turnier findet statt, der Veranstalter erbringt seine Leistung.

Unabhängig davon dürfte es dem Reiter – für den Fall, dass die Vorhersehbarkeit nicht bejaht wird – auch zumutbar sein am unveränderten Vertrag festzuhalten – am behördlich gestatteten Turnier teilzunehmen. Eine Anpassungsmöglichkeit oder Rücktrittsmöglichkeit (inklusive Rückerstattung des Nenngeldes) dürfte auch deshalb nicht in Betracht kommen.

(2) **Vorschlag einer Sprachregelung:**

Wir empfehlen den Teilnehmern mit dem Veranstalter in Kontakt zu treten um gegebenenfalls eine Kulanzlösung herbeiführen zu können. Selbstverständlich steht es Ihnen frei, sich aufgrund des Risikos einer Infektion gegen die Teilnahme an einem genannten Turnier zu entscheiden. Ein Anspruch auf Erstattung der Nenngebühr dürfte aus rein rechtlichen Gesichtspunkten nicht bestehen.

- b. **Ausladung aufgrund behördlich verfügter, reduzierter Teilnehmerzahl:**

(1) Rechtliche Beurteilung:

§§ 275 iVm 326 Abs 1 BGB Unmöglichkeit:

Der Veranstalter kann seine Leistung verweigern, der Anspruch des Teilnehmers auf seine Leistung (Ermöglichung der Teilnahme am Turnier) ist ausgeschlossen. Gleichzeitig entfällt für den Veranstalter der Anspruch auf seine Gegenleistung – die Nenngebühren sind den Teilnehmern zu erstatten.

Das Hauptproblem liegt bei dieser Konstellation in der Auswahl der Personen, welche nunmehr von der Teilnahme ausgeschlossen werden sollen.

(2) Vorschlag einer Sprachregelung:

Die Ausladung von Teilnehmern seitens des Veranstalters aufgrund einer behördlichen Anordnung ist zulässig. Die Auswahl derjenigen Personen, die von der Teilnahme ausgeschlossen werden, sollte anhand transparenter und objektiver Kriterien vorgenommen werden. Selbstverständlich sind den Teilnehmern dann die bereits geleisteten Nenngebühren zurück zu erstatten.

2. Turnier findet außerhalb des Lockdown-Bezirks statt.

- a. Die Ordnungsbehörden verfügen, dass Teilnehmer aus Lockdown-Bezirken nicht teilnehmen dürfen.

(1) Rechtliche Beurteilung:

Trennen zwischen

Behörde untersagt Teilnehmern die Teilnahme (siehe Verbote durch Landkreis Osnabrück für Personen aus Landkreisen Gütersloh und Warendorf)	Behörde untersagt Veranstalter Zulassung bestimmter Teilnehmer
Lösung über § 313 BGB	Lösung über §§ 275, 326 I BGB
Die (konkret-individuelle) Vorhersehbarkeit einer „Störung“ genügt um eine Grundlagenstörung zu verneinen. Der Teilnehmer dürfte die Gefahr, dass es während der Corona Pandemie (vor allem aufgrund der Lockerungen) auch wieder zu ansteigenden Zahlen und auch zu örtlichen Lockdowns kommen kann, im Zeitpunkt des Nennens gekannt haben bzw. dürfte er diese Gefahr gekannt haben müssen. Allein deshalb dürfte hier weder eine Anpassung des Vertrages noch	§ 326 II BGB (Erhaltung des Gegenleistungsanspruchs trotz Unmöglichkeit) greift nur bei Verantwortlichkeit des Gläubigers. Keine Sphärentheorie im BGB! Solange keine Verantwortlichkeit seitens Teilnehmer vorliegt (z.B. weil sich jemand schuldhaft einem besonderen Infektionsrisiko ausgesetzt hat) <u>besteht ein Rückzahlungsanspruch</u> .

<p>ein Rücktritt vom Vertrag in Frage kommen. Das Turnier findet statt, der Veranstalter erbringt seine Leistung. Tendenz daher: <u>Nenn gelder können nicht zurück verlangt werden.</u></p>	
--	--

Achtung: An wen die Behörden ihre Verfügungen adressieren ist im Zweifel zufällig. Häufig werden die Veranstalter die Ansprechpartner sein. Daher dringende Empfehlung eine vertragliche Risikoübernahme der Reiter für den Fall, dass ihr Wohnsitz oder Arbeitsplatz in einen Lockdown-Bezirk fällt in die Ausschreibungen zu formulieren.

Musterklausel:

Im Hinblick auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie verpflichten sich die Teilnehmer mit der Abgabe ihrer Nennung zu einer Risikoübernahme bei der Verwirklichung nachfolgender Risiken. Ein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Nenn geldes besteht nicht:

- *in jenen Fällen, in denen aufgrund von Bestimmungen einer Verordnung und/oder aufgrund anderer behördlicher Verfügungen die Teilnahme von Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren Arbeitsplatz innerhalb eines „Corona-Risikogebietes“ (u.a. Bezirk, Landkreis o.ä. über den ein „Lockdown“ verhängt wurde) haben, untersagt ist.*

(2) Vorschlag einer Sprachregelung:

So schwer es teilweise fällt, ist es zur Vermeidung empfindlicher Bußgelder zwingend erforderlich, dass die Verfügungen der Ordnungsbehörden eingehalten werden. Die Frage, ob bereits bezahlte Nenn gelder zurückverlangt werden müssen, hängt von den konkreten Umständen des einzelnen Falles ab. Wir empfehlen Teilnehmern und Veranstaltern aufeinander zuzugehen und nach einer für beide Seiten verträglichen Lösung zu suchen.

b. Die Ordnungsbehörden verfügen, dass Teilnehmer aus Lockdown-Bezirken nur mit negativem Corona-Test (max. 48h alt) teilnehmen dürfen.

(1) Rechtliche Beurteilung:

Grundsatz: Verträge sind einzuhalten.

§ 313 BGB Störung der Geschäftsgrundlage:

In dieser Konstellation wird viel dafür sprechen, dass dem Teilnehmer – trotz der behördlichen Verfügung – das Festhalten am Vertrag wohl zumutbar ist und er einen Corona-Test vorweisen muss. Aus diesem Grund dürfte weder eine Anpassung des Vertrages noch ein Rücktritt vom Vertrag in Betracht kommen. Dies mit der Konsequenz, dass für den Fall, dass der Teilnehmer keinen negativen Corona-Test vorweist und folglich nicht am Turnier teilnehmen kann, rechtlich kein Anspruch auf Rückerstattung seines bereits geleisteten Nenn geldes besteht.

(2) Vorschlag einer Sprachregelung:

Zur Vermeidung empfindlicher Bußgelder ist es zwingend erforderlich, dass die Verfügungen der Ordnungsbehörden eingehalten werden. Wenn diese die Vorlage eines negativen Corona-Tests verlangen, ist eine Teilnahme am Turnier nur möglich, sofern ein solcher vorgelegt werden kann. Sofern ein Teilnehmer auf dieser Grundlage auf eine Turnierteilnahme verzichtet, dürfte er keinen Anspruch auf Erstattung bereits bezahlter Nenngelder haben.

c. Der Veranstalter beschließt, dass Teilnehmer aus Lockdown-Bezirken nicht teilnehmen dürfen.

(1) Rechtliche Beurteilung:

Grundsatz: Verträge sind einzuhalten.

§ 313 BGB Störung der Geschäftsgrundlage:

Solange die Behörden die Teilnahme von Personen aus dem konkreten Kreis zulassen, spricht viel dafür, dass dem Veranstalter – trotz Teilnehmern aus Lockdown-Gebieten – das Festhalten am unveränderten Vertrag zumutbar ist. Ein Teilnahmeverbot – allein aufgrund der Tatsache, dass es sich bei den Personen um solche mit Wohnsitz oder Arbeitsplatz innerhalb eines „Lockdown-Gebietes“ handelt – wäre rechtswidrig.

[Eine Unzumutbarkeit im Hinblick auf das Festhalten am Vertrag seitens des Veranstalters dürfte sich allenfalls dann ergeben, wenn zum Wohnsitz, Arbeitsplatz innerhalb eines „Lockdown-Gebietes“ zusätzlich Umstände (Corona-Fälle in der engeren Familie, etc.) hinzutreten. In diesem Fall dürfte dennoch als erster Schritt lediglich eine Vertragsanpassung (beispielsweise in Form einer Vorlagepflicht eines negativen Corona-Tests, weitreichender Hygieneanforderungen etc.) erfolgen können. Eine solche Anpassung ist den Teilnehmern auch zumutbar.(siehe 2.d.)

(2) Vorschlag einer Sprachregelung:

Ein Teilnahmeverbot – allein aufgrund der Tatsache, dass es sich bei den Personen um solche mit Wohnsitz oder Arbeitsplatz innerhalb eines „Lockdown-Gebietes“ handelt – ist nach unserer Auffassung rechtswidrig. Erfolgt dennoch ein solches Teilnahmeverbot sind die geleisteten Nenngelder jedenfalls zurück zu erstatten.

d. Der Veranstalter beschließt, dass Teilnehmer aus Lockdown-Bezirken nur mit negativem Corona-Test (max. 48h alt) teilnehmen dürfen.

(1) Rechtliche Beurteilung:

In diesem Fall dürfte ein Anspruch der Veranstalter auf eine Vertragsanpassung in der Form einer Vorlagepflicht eines negativen Corona-Tests bestehen. Eine solche Anpassung ist den Teilnehmern auch zumutbar. Daraus ergibt sich, dass auch nicht automatisch ein Rücktrittsrecht des Teilnehmers besteht, weshalb er auch für den Fall,

dass er aufgrund dessen nicht am Turnier teilnimmt keinen Anspruch auf Rückerstattung seines geleisteten Nenngeldes hat.

(2) Vorschlag einer Sprachregelung:

Der für die Teilnahme am Turnier notwendige Nachweis/die Vorlage eines negativen Corona-Tests ist zulässig. Sofern ein Teilnehmer auf dieser Grundlage auf eine Turnierteilnahme verzichtet, dürfte er keinen Anspruch auf Erstattung bereits bezahlter Nenngelder haben.

e. Ein Teilnehmer aus einem Lockdown-Bezirk hält sich an die Empfehlungen der Politik und möchte aus Rücksicht nicht an dem Turnier teilnehmen.

(1) Rechtliche Beurteilung:

Grundsatz: Verträge sind einzuhalten. Rein rechtlich ergibt sich aufgrund der Empfehlungen durch die Politik kein Anspruch auf Erstattung der Nenngelühren.

(2) Vorschlag einer Sprachregelung:

Wir empfehlen den Teilnehmern mit dem Veranstalter in Kontakt zu treten um gegebenenfalls eine Kulanzlösung herbeiführen zu können. Selbstverständlich steht es Ihnen frei, sich aufgrund des Risikos einer Infektion gegen die Teilnahme an einem genannten Turnier zu entscheiden. Ein Anspruch auf Erstattung der Nenngelühr dürfte aus rein rechtlichen Gesichtspunkten nicht bestehen.